

- 918 -

S A T Z U N G

der Stadt Drensteinfurt
über die 11. Änderung der 6. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem. § 13 BauGB
vom 27. Juni 1988

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 27.6.1988 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2254) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" beschlossen:

1. Die für das Flurstück Nr. 534 im südlichen Bereich so weit nach Süden verschoben, daß zur nördlichen Begrenzung der Oderbergstraße eine Freifläche von 5 m verbleibt.
2. An der westlichen und östlichen Grundstücksgrenze werden Flächen für die Errichtung von Garagen festgesetzt.
3. Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.22 "Ossenbeck I" in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 11. Änderung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis:

Aus die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den § 39 - 42 Baugesetzbuch für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsformen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschuß vorher beanstandet hat.

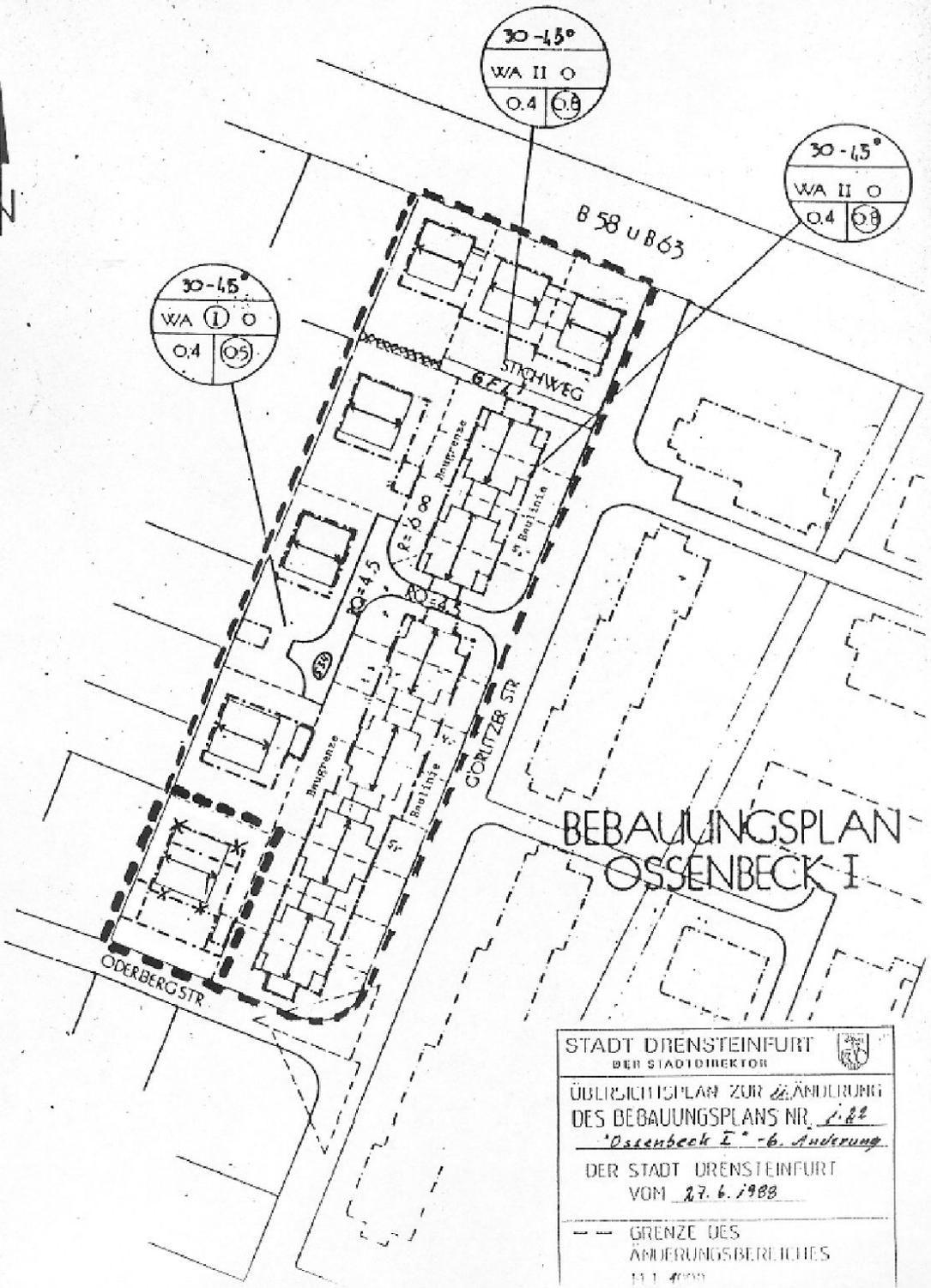
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 11. Änderung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I"; Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 27. Juni 1988

W. Leifert
(Leifert)
Bürgermeister



BEBAUUNGSPLAN
OSSENBECK I

STADT DRENSTEINFURT
 BEI STADTDIREKTOR 

ÜBERSICHTSPLAN ZUR ~~ÄNDERUNG~~
 DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1.82
 "Ossenbeck I" - 6. Änderung

DER STADT DRENSTEINFURT
 VOM 27.6.1988

--- GRENZE DES
 ÄNDERUNGSBEREICHES
 1:1 400